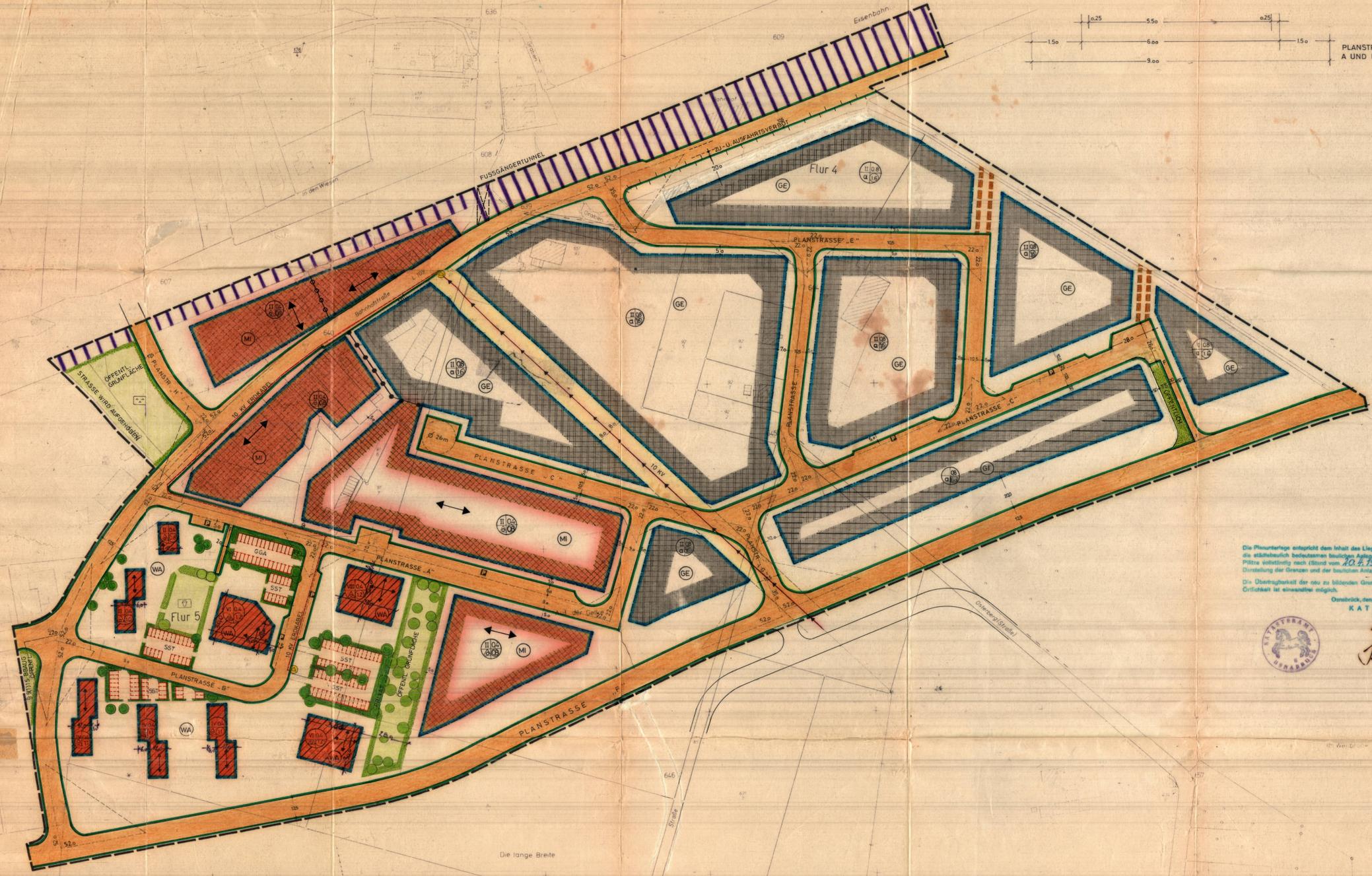
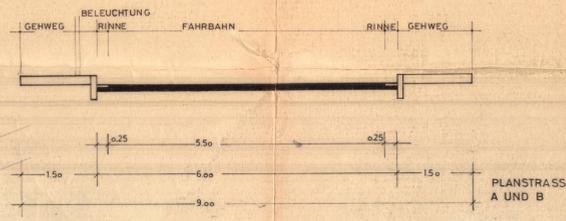
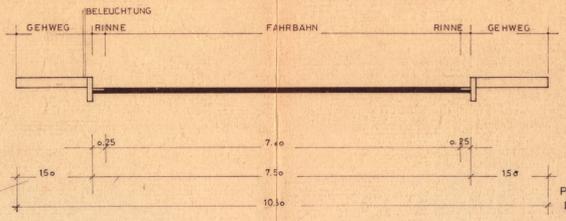
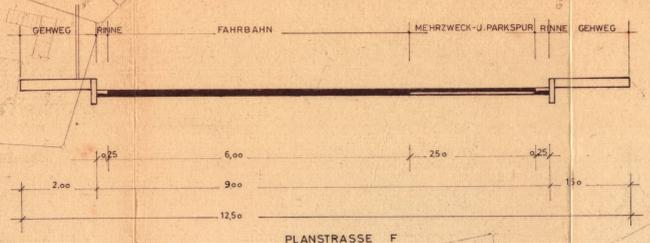


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

STRASSENPROFILE M. 1:50



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Stand vom 20.4.1970. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigt. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einseitig möglich.
Osnabrück, den 4. Mai 1970
KATASTERAM
im Auftrage



Joly

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- A) GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6,50 m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN ZU ERRICHTEN.
- 2. a- ABWEICHENDE BAUWEISE GEM. § 22 (4) BAUNVO. DIE GRENZABSTÄNDE GEM. § 9 (1) BAUNVO. SIND ZU BEACHTEN (HINWEIS).
- 3. WIDMUNG (HINWEIS): DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEM. § 6 (5) DES NIEDERÄCHSISCHEN STRASSEN-GESETZES VOM 14. 12. 1962 (INDOS. VOBL. S. 251) MIT DER VERKEHRS-ÜBERGABE ALS GEWIDMET.
- B) KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
GEM. § 9 (6) BAUNVO. WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES, EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG, IN DER BEGRÜNDUNG VOM 21. 11. 1977 DARGEGEBT SIND.
- C) FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NRO. IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 38 UND 37 DES NIEDERÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERSATZ-VORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BAUNVO. BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- D) DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

LEGENDE + FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- MISCHGEBIET (MI)
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)
- GEWERBEGEBIET (GE)
- INDUSTRIEGEBIET (I)

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DER ÄNDERUNG
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FUSSWEG
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAUL. ANLAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- LÄNGERE MITTELACHSE DES STÜCKES
- HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE - ERDGESCHOSSE - Pflanzboden = 0,30m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN (SG)
- SAMMELSTELLPLATZ (SS)
- GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICH (Ö)
- GRÜNFLÄCHEN PRIVAT (P)
- KINDERSPIELPLATZ (K)
- PARKANLAGE (PA)
- PFL. PFLANZUNG GEM. § 9 (1) BAUNVO.
- ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEM. § 9 (3) BAUNVO.
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND GEM. § 9 (1) BAUNVO.
- SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)
- ZU- u. AUSFAHRTSVERBOT (LÜCKENLOSER ZAUN)
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
- TRAFOSATION
- 10 KV ERDKABEL

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 (NEUAUFST.)
„AUF DER GELKE“
DER GEMEINDE BELM
ORTSTEIL VEHRTE
LANDKREIS OSNABRÜCK
M. 1:1000

VERGABER GEMEINDE BELM
ÄNDERUNG BESCHLOSSEN
18.6.1974
14.2.1977
15.10.1977

BEAMTETEN
VERGABER GEMEINDE BELM
18.6.1974
8.10.1976
12.1.1977
30.12.1976
9.3.1977

BEAMTETEN
VERGABER GEMEINDE BELM
18.6.1974
8.10.1976
12.1.1977
30.12.1976
9.3.1977

BEAMTETEN
VERGABER GEMEINDE BELM
18.6.1974
8.10.1976
12.1.1977
30.12.1976
9.3.1977

Kreis Osnabrück Land
Gemarkung Vehrte
Flur 4, 5
Maßstab 1:1000

Dem Planungsbüro für Ortsplanung und Städtebau/Notte, Johannsen & Jentzsch
über den am 20.4.1970 anerkannten Bestandsplan: Freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück
Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 20.4.1970
Ausgegeben Osnabrück den 20. April 1970
Katasteramt
Osnabrück